

deren Besitzer keinen Ur und keinen Halm ihr eigen nannten und die ausschließlich aus den trockenen Abgaben und Zinsen ihrer Unterthanen Revenuen zogen.¹⁾

Da nun die an die Herrschaft zu entrichtenden Dienste und Zinsen Verbindlichkeiten waren, die auf dem Grund und Boden des Unterthanen ruhten, für deren Erfüllung aber der jedesmalige Besitzer des Grundstückes persönlich zu haften hatte, so ergibt sich einerseits, daß ein Freikauf den Unterthan wohl von seinen Verpflichtungen der Gutsherrschaft gegenüber entband, nicht aber von denen, die er als Bewohner des Dorfes und Landes zu leisten hatte, andererseits, daß die Verringerung der Summe der der Herrschaft zu leistenden Praestationen, falls die durch Kauf abgelösten nicht von anderen übernommen wurden, auch den Werth der Güter beeinträchtigen mußte.²⁾

5 Tagen Handdienst 200 Thaler; ein Halbhüfner mit wöchentlich 3 Tagen Zugdienst 150 Thaler; ein Großgärtner mit täglichen Diensten und Weiberdiensten beim Dreschen, bei Beköstigung zur Sommerszeit, 75 Thaler; ein Gärtner mit wöchentlich viertägigem Dienst 50 Thaler; ein Kleingärtner 30, ein Häusler mit gesetzten Diensten 20 Thaler (Lehnsakten). — Zum Vergleich diene die Angabe, daß bei den Gutstationen veranschlagt wurde z. B. 1643 in Loga eine Kuh zu 20, hundert Schafe zu 125 Thalern; daß der Malter angebautes Ackerland zu 130, der Malter braches Feld zu 100 Thalern geschätzt wurde, z. B. 1684 in Preititz (Lehnsakten).

¹⁾ Im Jahre 1640 überließ der Rath zu Bautzen dem bekannten Dr. Gregorius Mättig das Gut Meschwitz, das „in trockenen Abgaben“ und zwei Mühlen bestand, wiederkäuflich für 5500 Thaler (Lehnsakten). — Heinrich Gottlob Killer bittet 1765 den Kurfürsten, ihm sein stark verschuldetes Mannlehngut Storch a aus Lehn in Erbe zu verwandeln. Das Gut habe einen Werth von nur drei- bis viertausend Thalern, an Revenuen bringe es nur 88 Scheffel Zinsgetreide „und der Besitzer besitze nicht den geringsten Fleck eigenthümlichen Grund und Boden darin“ (Lehnsakten). — Das Rittergut Taschendorf besteht nur aus Gerechtsamen, namentlich der Jagd, dem Ertrage der Erbzinsen und des Lehngeldes in Höhe von fünf Prozent von den dortigen Grundstücksbesitzern (Lehnsakten).

²⁾ Wohl zu unterscheiden von der vollständigen Ablösung der Dienste und Zinsen durch Freikauf ist die Substituierung der frohndienste durch regelmäßige Zahlung eines bestimmten Dienstgeldes seitens der Unterthanen an die Herrschaft zufolge eines Vertrages. Ein solcher Vertrag galt meist nur für einen begrenzten Zeitabschnitt und konnte wieder aufgehoben werden. Als Hans v. Schlieben auf Pulsnitz am Abend Laurentii (9. August) 1554 an Georg v. Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenau Wehrsdorf verkaufte, wurde bestimmt, daß die Wehrsdorfer Unterthanen die vollen landesüblichen Dienste zu verrichten hätten. Ein Oberamtsabschied vom 5. Dezember 1641 bestätigte letztere Abmachung auch für den neuen Besitzer Wehrsdorfs, Christoph v. Gersdorff. Am 17. März 1646 erließ dieser indessen den Wehrsdorfer Unterthanen ihre Dienste gegen ein jährlich zu entrichtendes Dienstgeld von 300 Thalern neben dem Schnitterthaler, und zwar auf drei Jahre. Seine Gattin Ursula, geb. v. Minckwitz, erhöhte am 21. Juni 1653 das Dienstgeld auf 400 Thaler und bedang sich gleichzeitig das Recht einer halbjährigen Kündigung des Vertrages aus (Domstiftl. Akten Wehrsdorf). — Johanna Caroline v. Ponickau bewilligte, wie dies schon ihre Vorfahren gethan hatten, im Jahre 1780, daß die Unterthanen des Rittergutes Stacha ein Dienstgeld entrichteten, anstatt ihre Roboten in natura zu leisten. Daneben hatten die Unterthanen die „Erkenntlichkeit“ zu erlegen: ein ganzer Bauer 1 Thaler, ein halber 12 Gr., ein Gärtner 8 Gr., die drei Häusler 4, 2 und 1 Gr. jährlich (Lehnsakten). — Die Revenuen der Landvogtei Bautzen betragen im Jahre 1774 5129 Th. u Gr. 4^{39/50} Pf.; darunter figurirten die Einnahmen an Dienstgeld aus verschiedenen Ortschaften mit 168 Thalern. (Kgl. Kreishauptmannschaft Bautzen. Rep. publ. Sect. I. No. 1.)